Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27973

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Thurgau.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Staatliches Lehrerseminar in Kreuzlingen.

(Für Lehrer und Lehrerinnen.)

Das „Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911“ setzt fest:

Aufsicht und Lehrpersonal. (§ 2.) Dasselbe steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates; er betraut mit der unmittelbaren Aufsicht eine Kommission, welche aus dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten und vier weitern Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines dem aktiven Lehrerstande angehören soll. — (§ 6.) Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor und den nötigen Fachlehrern. Diese vereinigen sich, so oft es die Geschäfte erfordern, zu den Konventsitzungen unter dem Präsidium des Direktors. Der Direktor leitet und überwacht die Anstalt; er nimmt, soweit nicht seine eigenen Interessen in Frage kommen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Aufsichtskommission teil.

Schüler. (Aus § 3.) Die Bildungszeit der Seminaristen umfaßt vier Jahreskurse. — (Aus § 4.) Der Unterricht im Seminar schließt sich an denjenigen der Sekundarschule an. Zur Aufnahme ins Seminar ist demgemäß erforderlich: a) daß der Zögling im Eintrittsjahr vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt habe; b) daß derselbe sich in einer Aufnahmeprüfung über die notwendige geistige Befähigung und über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche bei dem dreijährigen Besuche einer Sekundarschule oder einer ähnlichen Anstalt erworben werden. Dabei ist auch auf die Vorkenntnisse im Violin- und Klavierspiel Rücksicht zu nehmen. Es werden nur solche Zöglinge aufgenommen, die sich über gute Gesundheit, sowie über gesittetes Betragen ausweisen und die auch körperlich zum Lehrerberuf geeignet erscheinen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme eines Seminaristen in eine höhere Klasse stattfinden, wenn er sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen vermag. Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise. Das Nähere über Eintritt und Promotion der Zöglinge wird auf reglementarischem Wege bestimmt.

(§ 5.) Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden, in welchem die männlichen Zöglinge Wohnung und Verpflegung erhalten. Der Eintritt ins Konvikt ist für die zwei unteren Klassen obligatorisch; aus besondern Gründen können einzelne Zöglinge davon dispensiert werden. Soweit die Verhältnisse es gestatten, finden auch Zöglinge des dritten und vierten Kurses Aufnahme im Konvikt.

Mit dem Seminar ist eine für praktische Lehrübungen der Zöglinge dienende Übungsschule verbunden. (§ 8.)

(§ 9.) Der Unterricht im Seminar ist für die thurgauischen Zöglinge unentgeltlich. Außerkantonale Zöglinge haben ein angemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten. Für die Wohnung und Verköstigung im Konvikt ist von allen Konviktzöglingen ein den Haushaltungskosten entsprechendes Kostgeld zu entrichten.

(§ 10.) Aus den vorhandenen Stipendienfonds und aus Beiträgen des Staates werden an weniger bemittelte thurgauische Zöglinge Stipendien verabreicht. Der Große Rat bestimmt die Höhe des hiefür zu verwendenden Staatszuschusses.

Disziplin.[1]) Unter den Seminaristen dürfen keine andern als die von der Schulaufsicht genehmigten Vereine bestehen. Gegen fehlbare Schüler gelangen folgende Strafmittel zur Anwendung: a) Verwarnung durch den Direktor; b) Vorladung vor den Konvent; c) Androhung der Ausweisung; d) Ausweisung durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Konvents; e) Herabsetzung oder Entzug des Stipendiums.

In den Fällen b bis e sind die Eltern oder deren Stellvertreter von der getroffenen Maßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Lehrplan.[2])

Fächer	Klassen I	II	III	IV	Total
Obligatorische					
Pädagogik	—	—	4	5	9
Methodik	—	—	1	2	3
Musterlektionen	—	—	—	1	1
Religion	2	2	1	1	6
Deutsch	6	5	4	5	20
Französisch	3	3	3	2	11
Geschichte	2	3	2	2	9
Geographie	2	2	2	2	8
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2	2
Mathematik	6	5	5	3	19
Naturwissenschaften	5	7	6	4,5	22,5
Buchhaltung	1	1	—	—	2
Kalligraphie	2	1	—	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Chorgesang	2	2	2	1	7
Musiktheorie	1	1	1	1	4
Instrumentalmusik (oblig. Instrument)	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	3	3	10
Hygiene	—	—	—	1	1
Handfertigkeit, obligatorisch	2	2	—	—	4
Gartenbau, Sommer, obligatorisch	2	—	—	—	1
	40	40	37	39,5	158,5
(S.-S.	42)				

[1]) Schulordnung vom 8. März 1917. — [2]) Vom 5. August 1921.

Fächer Fakultative [1])	Klassen I	II	III	IV	Total
Italienisch	—	2	2	—	4
Lateinisch	—	2	2	—	4
Instrumentalmusik (2. Instr.)	1	1	1	1	4
Naturwissenschaften	—	—	—	1	1
Handfertigkeit	—	—	—	2	2
Gartenbau, Sommer	—	2	—	—	2

b) Patentierung.

Das Reglement für die Prüfung der Primarlehrer des Kantons Thurgau vom 16. Januar 1913 setzt fest:

(§ 1.) Jedes Frühjahr wird eine Patentprüfung für Primarlehramtskandidaten veranstaltet, die sich um ein Wahlfähigkeitszeugnis für den Kanton Thurgau bewerben. Es werden nur solche Kandidaten zur Prüfung zugelassen, welche ein schweizerisches Lehrerseminar durchgemacht oder eine entsprechende Fachbildung genossen haben. — (§ 2.) Die Prüfung wird vier Wochen vor der Abhaltung amtlich ausgeschrieben. Jeder Aspirant, der nicht Schüler der obersten Klasse des Seminars Kreuzlingen ist, hat sich mindestens vierzehn Tage vor der Prüfung bei der Seminardirektion schriftlich anzumelden. Dieser Eingabe sind ein Geburtsschein, ein Unterrichts- und Leumundszeugnis, sowie allfällige Zeugnisse über praktischen Schuldienst beizulegen. — Die Prüfung ist unentgeltlich. Für Nachprüfungen und für außerordentliche Prüfungen, welche vom Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission gestattet werden können, wird eine Taxe erhoben. (§ 3.)

(Aus § 4.) Die Kommission, welche die Prüfungen abnimmt, besteht aus Seminarlehrern, die Unterricht in den Fächern erteilen, in welchen geprüft wird, aus den Mitgliedern der Seminar-Aufsichtskommission und aus fachmännisch gebildeten Experten, die vom Erziehungsdepartemente ernannt werden. Dem Seminardirektor ist der Vorsitz in den Verhandlungen der Prüfungskommission und die Leitung der Examen übertragen.

(§ 5.) Von den Patentprüfungen sind auszuschließen: a) Die Bewerber mit ungenügender Vorbildung; b) diejenigen mit ungünstigen Leumunds- und Sittenzeugnissen; c) solche, die nach dem thurgauischen Gesetz über das Unterrichtswesen das Alter zur Übernahme des praktischen Schuldienstes nicht besitzen; d) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufs verhindert würden.

(§ 6.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und praktische, die theoretische in eine schriftliche und mündliche. — (§ 7.) Die

[1]) Für die Beteiligung an fakultativen Kursen ist die Bewilligung des Konvents erforderlich. Neben Französisch darf nur ein fremdsprachlicher Kurs besucht werden.

schriftliche Prüfung umfaßt die Fächer Deutsch (Aufsatz), Mathematik, Französisch und Zeichnen. Auswärtige Examinanden haben dabei beglaubigte Zeichnungen aus der Zeit ihrer Vorbildung vorzulegen. Die Qualität der Schriften dieser Arbeiten ist maßgebend für die Prüfungsnote in Kalligraphie.

(Aus § 8.) Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Primarschülern. — (§ 9.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Unterrichtsfächer des Seminars mit Ausnahme des Zeichnens. — (§ 10.) Für die nachstehend bezeichneten Fächer wird je eine Prüfungsnote erteilt: I. 1. Psychologie, Pädagogik. 2. Probelektion. 3. Hygiene. II. 4. Aufsatz. 5. Deutsch (mündlicher Ausdruck, Sprachlehre, Literaturkunde). 6. Französisch. III. 7. Religion. 8. Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte). 9. Geographie. 10. Volkswirtschaftslehre. IV. 11. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie). V. 12. Naturgeschichte, Mineralogie, Geologie. 13. Physik, Chemie. VI. 14. Zeichnen, Kalligraphie. 15. Violin oder Klavier (Orgel). 16. Gesang, Musiktheorie. 17. Turnen. Auf Wunsch des Examinanden kann die Prüfung auch in einer zweiten Fremdsprache oder in einem zweiten Musikinstrument abgenommen werden.

(§ 11.) Die Zöglinge des thurgauischen Lehrerseminars haben die Prüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses abzulegen. Die mündliche Prüfung soll sich für sie im wesentlichen auf den Stoff des letzten Jahreskurses beschränken. Es bleibt den Examinatoren jedoch unbenommen, auch auf den Lehrstoff der früheren Jahreskurse zurückzugreifen. Abiturienten anderer Lehrerbildungsanstalten ist die Patentprüfung in der Regel in allen obligatorischen Fächern abzunehmen. Bei guten Ausweisen kann ihnen die Prüfungskommission in einzelnen Fächern die Prüfung erlassen.

(§ 17.) Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung desselben Faches — mit Ausnahme des Deutschen — werden zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt. Für die Abiturienten des thurgauischen Seminars sind bei der Feststellung der Noten auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise zu berücksichtigen. In denjenigen Fachabteilungen, welche im Lehrplan der vierten Klasse nicht mehr vorkommen, wird die Durchschnittsnote der letzten zwei Zeugnisse zur Feststellung der Prüfungsnote beigezogen. — (§ 18.) Die Noten für die einzelnen Fächer werden mit Ziffern bezeichnet, und zwar die Note sehr gut mit 1, gut mit 2, genügend mit 3, schwach mit 4, sehr schwach mit 5.

(§ 21.) Ein Wahlfähigkeitszeugnis wird denjenigen Kandidaten erteilt, welche in allen Prüfungsfächern zusammen mindestens die Durchschnittsnote 3 (genügend) erreichen. Wer hinter diesem Resultate zurückbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden und erhält kein Wahlfähigkeitszeugnis. Es steht ihm jedoch frei, sich der nächsten ordentlichen Patentprüfung zu unterziehen. Besteht er auch diese

nicht, so ist er von der Wahlfähigkeit definitiv ausgeschlossen. — (§ 22.) Examinanden, welche zwar im ganzen die Durchschnittsnote 3 erreichen, aber in einzelnen der VI Fächergruppen (§ 10) hinter diesem Mittel zurückbleiben, können zwar provisorisch im thurgauischen Schuldienste Verwendung finden, erhalten aber das Wahlfähigkeitszeugnis erst, nachdem sie sich mit Erfolg einer nochmaligen Prüfung in den Fächern jener Gruppen unterzogen haben.

(§ 23.) Abiturienten des thurgauischen Lehrerseminars, welche die Patentprüfung bestanden, aber vorher zu ernsten Klagen Anlaß gegeben haben, kann auf Antrag der Prüfungskommission die definitive Patenterteilung vorenthalten werden, bis sie sich durch mindestens einjährige klaglose Schulpraxis über ihre Eignung zur Ausübung des Lehrerberufes ausgewiesen haben.

B. Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Töchterfortbildungsschulen.

Der „Beschluß vom 18. November 1921“ setzt fest:

a) Zur Ausbildung von Lehrerinnen der Mädchenarbeitsschulen finden periodisch nach Bedürfnis kantonale Kurse statt. Der Unterricht an diesen Kursen umfaßt einerseits allgemein bildende Fächer (Deutsch, Rechnen, Zeichnen), sowie Erziehungs- und Unterrichtslehre, anderseits die theoretische und praktische Einführung in die Handarbeiten und in die Hauswirtschaft nach Maßgabe des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen.[1])

Für die Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs ist erforderlich:

a) Ein Alter nicht unter 18 und nicht über 30 Jahren; b) dreijähriger Besuch der Sekundarschule und Abschluß einer Berufslehre als Weiß- oder Kleidernäherin. An Stelle der Berufslehre können auch entsprechende Fachkurse an einer Frauenarbeitsschule treten, deren Wert und Dauer einer Berufslehre gleichkommen; c) gute Gesundheit (durch ärztliches Zeugnis auszuweisen) und guter Leumund; d) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Rechnen, Haushaltungskunde und weiblicher Handarbeit.

Das Fähigkeitszeugnis einer Arbeitslehrerin wird erteilt auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung. Bewerberinnen, die sich anderwärts ausgebildet haben und das thurgauische Wahlfähigkeitszeugnis erwerben möchten, haben sich einer besondern Prüfung zu unterziehen. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise über die Zulassung zur Prüfung. — Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis auch ohne Prüfung an solche Bewerberinnen erteilt werden, die auf Grund einer den thurgauischen Arbeitslehre-

[1]) Das Programm für den thurgauischen Arbeitslehrerinnenkurs in Weinfelden von 1921 nennt eine Kursdauer von 30 Wochen. Kursbesuch und Unterrichtsmaterial sind unentgeltlich. — Stipendien.

rinnenkursen mindestens gleichwertigen Ausbildung das Fähigkeitszeugnis bereits in einem andern Kantone erlangt haben.

Vakante Lehrstellen an Mädchenarbeitsschulen sind wenn möglich mit Lehrerinnen zu besetzen, die das Fähigkeitszeugnis besitzen, sei es durch provisorische, sei es durch definitive Wahl. Ausnahmsweise kann der Unterricht auch einer Bewerberin übertragen werden, die das Fähigkeitszeugnis noch nicht erworben hat, jedoch die zur Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs aufgestellten Erfordernisse erfüllt und bereit ist, den nächsten Arbeitslehrerinnenkurs zu bestehen.

Arbeitslehrerinnen, die außer dem Arbeitslehrerinnenkurs noch einen besondern Kurs für Hauswirtschaft besucht haben, können auch mit der Erteilung von elementarem hauswirtschaftlichem Unterricht auf der Primar- und Sekunderschulstufe beauftragt werden. Im übrigen soll solcher Unterricht nur durch ausgebildete Hauswirtschaftslehrerinnen erteilt werden.

b) Zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen sind ebenfalls nach Bedürfnis kantonale Kurse zu veranstalten. Voraussetzung der Teilnahme an diesen Kursen ist der Besitz des Fähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin. Auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird das Fähigkeitszeugnis einer Lehrerin für Töchterfortbildungsschulen erteilt.

Der Unterricht in weiblicher Handarbeit an Töchterfortbildungsschulen soll nur von Lehrerinnen erteilt werden, die das Fähigkeitszeugnis besitzen; letzteres kann nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die mit der Fachbildung auch Unterricht in Methodik und Pädagogik genossen haben. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements der Unterricht einer tüchtigen Arbeitslehrerin übertragen werden, die den Fortbildungskurs noch nicht bestanden hat, sich aber bereit erklärt, den nächsten Fortbildungskurs zu besuchen.

c) Es bleibt vorbehalten, auch für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen kantonale Kurse zu veranstalten zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises einer Hauswirtschaftslehrerin. Im übrigen kann die Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes solchen Lehrerinnen übertragen werden, die an einer außerkantonalen Bildungsanstalt das Fähigkeitszeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin erworben haben und vom Erziehungsdepartement zur Ausübung der Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau ermächtigt worden sind.

d) In gleicher Weise ist zur Erteilung von beruflichem Unterricht an den zu gewerblichen Schulen ausgestalteten Töchterfortbildungsschulen (siehe Lehrlingsgesetz) der Besitz eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einer Fachschule und dessen Anerkennung durch das Erziehungsdepartement erforderlich.

C. Berufliche Ausweise der Sekundarlehrer.

Maßgebend ist das „Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent vom 18. Juli 1913". — (Aus § 1.) Alljährlich im Herbst und bei vorhandenem Bedürfnis auch im Frühling findet auf Verfügung des Erziehungsdepartementes eine Prüfung für Kandidaten des thurgauischen Sekundarlehramtes statt. — (Aus § 2.) Zur Abnahme der Prüfungen wählt das Erziehungsdepartement eine Kommission von Fachmännern, und bezeichnet aus der Zahl derselben den Präsidenten, der die Prüfungen anzuordnen und die Sitzungen der Kommission zu leiten hat. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern. In der Prüfungskommission soll die Inspektionskommission für die Sekundarschulen, sowie die Sekundarlehrerkonferenz vertreten sein, wobei der Vertreter der letztern von der aktiven Betätigung als Examinator entbunden werden kann.

(§ 3.) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen: a) Eine kurze Darstellung des Bildungsganges; b) das thurgauische Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; c) die Ausweise über vier Semester akadmischen Studiums und einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet; der Aufenthalt darf höchstens einmal unterbrochen sein; zwei Semester Hochschulstudium im französischen Sprachgebiet gelten als Ersatz dieses Aufenthaltes. — (§ 4.) Über die Zulassung von Bewerbern mit außerkantonalem Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis entscheidet das Erziehungsdepartement auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission. — (§ 5.) Die Kandidaten haben bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(§ 6.) Für alle Kandidaten ist die Prüfung in Pädagogik, Französisch, Turnen und einem frei gewählten Kunstfach (Zeichnen, Kalligraphie, Stenographie, Musik) obligatorisch. Bei ärztlichem Dispens vom Turnen tritt ein zweites Kunstfach an seine Stelle. Die übrigen Fächer zerfallen in zwei Gruppen, zwischen denen der Kandidat wählen kann. Die eine Gruppe umfaßt die Fächer der sprachlich-geschichtlichen, die andere diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. — (§ 7.) Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-geschichtlichen Richtung erstreckt sich auf: a) Deutsche Sprache; b) italienische oder englische Sprache; c) Geschichte; d) Geographie. — (§ 8.) Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf: a) Mathematik; b) Physik; c) biologische Fächer (Botanik, Zoologie, Biologie); d) Mineralogie und Geologie; e) Chemie. — (§ 9.) Examinanden der sprachlich-geschichtlichen Richtung, welche in ihrem Maturitätszeugnis oder Primarlehrerpatent in Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Chemie, und Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, welche im nämlichen Zeugnis in Deutsch,

Geschichte und Geographie nicht mindestens die Note „gut“ erhalten haben, werden zur Sekundarlehrerprüfung erst zugelassen, nachdem sie in denjenigen dieser Fächer, in denen sie die Note „gut“ nicht erreicht haben, vor der Prüfungskommission eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

(§ 11.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftlich und mündlich) und in eine praktische. — (§ 12.) Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen deutschen Aufsatz und b) einen französischen Aufsatz für alle Examinanden; für diejenigen der sprachlich-geschichtlichen Richtung außerdem: c) eine Arbeit über ein Thema aus der deutschen Literatur; d) einen italienischen oder englischen Aufsatz; für diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: c) eine mathematische Arbeit; d) eine naturwissenschaftliche Arbeit. Für jede dieser vier Arbeiten wird ein Zeitraum von drei Stunden angesetzt. Die Arbeiten werden ohne Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission ausgefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet. — (§ 13.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und berücksichtigt namentlich auch den im Lehrplan festgesetzten Unterrichtsstoff der Sekundarschule. — (§ 14.) Als Proben für Kalligraphie und Zeichnen können früher ausgefertigte und als echt beglaubigte Schriften und Zeichnungen vorgelegt werden. Außerdem ist eine deutsche und eine englische Probeschrift, sowie eine Zeichnung nach der Natur auszuführen. — (Aus § 15.) Die praktische Prüfung besteht in einer durch den Examinanden mit einer oder mehreren Klassen der Sekundarschulstufe abzuhaltenden Probelektion. Für jede Probelektion wird eine Zeitdauer von dreißig Minuten eingeräumt. — (§ 17.) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung desselben Faches werden zu einer gemeinsamen Note vereinigt.[1]) — (§ 18.) Wer in mehr als einem Fache die Note 4 erhält, hat die Prütung in allen Fächern zu wiederholen, in denen er nicht wenigstens die Note 2 erreichte. Eine dritte Prüfung kann von der Prüfungskommission nur ausnahmsweise bewilligt werden. — (§ 19.) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „genügend“ erreicht wurde. Das Zeugnis der Wählbarkeit wird erst ausgestellt, wenn der Kandidat den Ausweis über tüchtige Schulpraxis während eines Jahres beigebracht hat; die Schulpraxis kann der Prüfung vorausgegangen sein oder ihr nachfolgen. Über die Gültigkeit des Ausweises entscheidet die Prüfungskommission. — (§ 20.) Sekundarlehrern mit außerkantonalem Patent, welche eine thurgauische Lehrstelle provisorisch bekleiden, kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission eine abgekürzte Prüfung gestatten oder ihnen nach mindestens einjähriger Sekundarschulpraxis die Wählbarkeit ohne Prüfung zuerkennen.

---

[1]) Die Notenskala ist dieselbe wie bei den Primarlehrerprüfungen.